

Niederschrift

**über die 8. Sitzung des Betriebsausschusses
am Donnerstag, 06.10.2011, 18:00 Uhr
Begegnungsstätte im Rathaus,
Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern**

Anwesend:

Ausschussmitglieder	
Brandt, Ulrich	
Dieckmann, Werner	
Eisel, Peter	
Franke, Winfried	
Füssel, Michael	
Gülker, Julius	
Haverkamp, André	Vertretung für Herrn Manfred Läkamp
Hollmann, Sebastian	
Möllenbeck, Elmar	
Neumann, Jochem	Vertretung für Herrn Werner Stratmann
Niedermeier, Claudia	Vertretung für Herrn Heinz-Hugo Horstmann
Rose, Andreas	

von der Verwaltung
Holtz, Barbara
Langner, Hugo
Schindler, Joachim

Gäste
Frau Claudia Koll-Sarfeld, Rechtsanwältin, Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Es fehlen entschuldigt:

Ausschussmitglieder
Horstmann, Heinz-Hugo Läkamp, Manfred Stöcker, Uwe Stratmann, Werner

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

AV Füssel eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestimmung des Schriftführers

VA Holtz wird zur Schriftführerin der Sitzung bestimmt.

3. Feststellung der Befangenheit

Befangenheit wird nicht festgestellt.

4. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

5. **Bericht des Betriebsleiters**

1. Stand Erschließungsmaßnahmen

1. **Großer Kamp**

Die Sanierungsarbeiten am Mischwasserkanal sind seit ca. vier Wochen abgeschlossen. Zurzeit finden noch Straßenausbauarbeiten statt. Nach dem derzeitigen Ausführungsstand sind die Arbeiten bis 15.11.2011 abgeschlossen.

2. **Baugebiet „Kohkamp“**

Die Erschließungsarbeiten sind termingerecht so gut wie abgeschlossen. Es werden zurzeit zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses vier Durchlässe im Breedewiesenbach vergrößert. Mit der kompletten Fertigstellung kann bis 15.10.2011 gerechnet werden.

2. Dichtheitsprüfungen

Im Wasserschutzgebiet sind die Dichtheitsprüfungen bis auf vier Fälle abgeschlossen. Es hat sich kein Sanierungsbedarf ergeben.

AM Neumann:

Informationen für die Bürger über den aktuellen Stand der Dinge und über die Vorgehensweisen bei den weiteren Dichtheitsprüfungen sowie über die relevanten Fristen sollten zeitnah erfolgen.

BM Schindler:

Außerhalb von Wasserschutzgebieten gilt für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen gem. § 61 a LWG generell eine Frist bis zum Jahr 2015. In der zu gründenden TEO AöR sollte dieses Aufgabengebiet ab 2012 bearbeitet werden, wobei die Entscheidung über das endgültige Konzept bis Ende 2015 gefällt werden muss. Dabei ergibt sich ein optionales Zeitfenster bis zum Jahr 2023. Entsprechende Informationen sind in Vorbereitung.

BL Langner:

In Ostbevern gibt es derzeit keine kritischen Bereiche, die eine Dichtheitsprüfung zwingend und kurzfristig erforderlich machen würden.

AM Möllenbeck:

Für die Dichtheitsprüfungen müssen Privatleute Unternehmen mit Sachkundennachweis beauftragen. Welche Aufgaben verbleiben dann noch bei der TEO AÖR?

BM Schindler:

Die TEO AÖR berät die Grundstückseigentümer, kontrolliert und dokumentiert die Untersuchungsergebnisse und prüft die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.

6. 1. Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Ostbevern
2. Gründung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechtes
Vorlage: 2011/138

BM Schindler:

Ich bin verwundert über die heutige Pressemeldung (Anlage 1), dass zurzeit immer noch Fragen zu der Gründung einer TEO AÖR offen sind. Ich bin davon ausgegangen, dass seit Mai 2011 bei den verschiedenen Sitzungen der Ausschüsse und des Lenkungskreises TEO, zuletzt in der gemeinsamen Sitzung am 19.07.2011, bereits alle Fragen gestellt und auch beantwortet wurden.

Der Beschluss zur Gründung der Abwasserbetrieb TEO AÖR, der heute in Telgte gefasst wurde, beinhaltet den kurzfristig eingebrachten Zusatz, dass die Abwasserbetrieb TEO AÖR auch mit nur zwei Beteiligten, nämlich Everswinkel und Telgte, gegründet werden soll.

Frau RA Koll-Sarfeld, Kommunal- und Abwasserberatung NRW:

Ich habe heute Nachmittag an der Sitzung des Betriebsausschusses in Telgte teilgenommen. Die Sitzung begann um 16.00 Uhr, dauerte 15 Minuten und alle Entscheidungen, auch die, dass es u. U. eine „TE AÖR“ ohne Ostbevern geben könnte, wurden ohne Fragestellungen oder Diskussionen einstimmig gefasst.

AM Brandt:

Die CDU hat den Presseartikel bewusst veröffentlicht, weil sie der Meinung ist, dass die Bürger von den zurzeit noch bestehenden Unsicherheiten erfahren soll. Unsere Fragen sollen im Folgenden in der Sitzung gestellt und von der Verwaltung beantwortet werden. Eine Entscheidung ist erst nach weiteren Beratungen der Fraktion in der Ratssitzung am 20.10.2011 geplant.

AM Hollmann:

Die FDP sieht das Thema Dichtheitsprüfungen nicht als eine dauerhafte Aufgabe für die Abwasserbetriebe sondern als ein einmaliges Projekt an, das eines Tages abgeschlossen sein wird. Daher müsste nach unserer Meinung hierfür kein zusätzliches Personal eingestellt werden.

BM Schindler:

Der Arbeitsaufwand hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen macht für Ostbevern allein betrachtet etwa 20 % einer ganzen Stelle aus. Bei der TEO AÖR soll der Aufwand zunächst ohne zusätzlichen Stellenanteil kompensiert werden.

AM Neumann:

Die jetzt noch offenen Fragen sollten in dieser Sitzung und später in den Fraktionen diskutiert werden, damit in der Ratssitzung am 20.10.2011 dann jeder eine Entscheidung fällen kann. Bündnis 90/Die Grünen sehen in der TEO AÖR Vorteile. Wir schätzen das Einsparpotential größer ein als die Risiken und tendieren zu einer Zustimmung.

AV Füssel, AM Brandt:

Es sollten nun die noch offenen Fragen gestellt und beantwortet werden.

BM Schindler:

Vor der diesjährigen Sommerpause wurden konkrete Aussagen getroffen, und die Verwaltung hat die möglichen Einsparungen beziffert. Auch bei den sog. Querschnittsämtern werden Einsparungen gesehen.

Stellen, die kurzfristig aus Altersgründen frei werden, können mit neuen Zielvorgaben bei der Gemeinde Ostbevern und auch bei der TEO AÖR neu besetzt werden. Die Änderungen in der Aufgabenverteilung auf personeller Ebene sind von großer Komplexität und bieten gleichzeitig die Gelegenheit, die Veränderungen jeweils zum Vorteil zu nutzen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es aber noch zu früh, Zahlen und Namen zu nennen.

Wichtig bei alledem ist, dass die Gebühren günstig bleiben und dass sich keine Nachteile für den Verwaltungshaushalt ergeben.

AM Rose:

Grundsätzlich haben sich meine anfänglichen Zweifel an der Richtigkeit einer Gründung der TEO AÖR zerstreut. Die gestellten Fragen sind beantwortet worden. Folgende Fragen möchte ich zur Klarstellung noch einmal stellen:

1. Wie wird das jeweilige Eigenkapital in der TEO AÖR behandelt?

BM Schindler:

§ 1 Absatz 5 definiert die Höhe des Stammkapitals und Absatz 6 das Eigenkapital der Anstalt. Das Stammkapital wird ausgewiesen, der Rest fließt in die Kapitalrücklage.

AM Rose:

2. Die Anwendung der Spartenrechnung sollte deutlicher in der Satzung verankert sein.

3. In der Dienstanweisung sollte näher eingegangen werden auf Spartenrechnung, Buchungen u. ä. Es fehlen praktische Anweisungen.

BM Schindler:

Verwaltungen unterliegen in ihrer Arbeit gesetzlichen Vorgaben. In § 9 Absatz 1 Satz 2 sind die Spartenrechnung und das Vorgehen nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen klar geregelt. Die vorliegende Dienstanweisung stellt keine detaillierte Buchungsanordnung dar. Sie gibt einen Verteilungsschlüssel über Vermögensveränderungen, im Eigenkapital, in den empfangenen Ertragszuschüssen, im Fremdkapital, in den Rechnungsabgrenzungsposten und in den Personalkosten vor, die nicht nach dem Herkunft- oder Verursacherprinzip zugeordnet werden können. Vorstand wie auch Mitarbeiter der TEO AÖR haben sich danach zu richten.

AM Rose:

4. Um kontrollieren zu können, ob der Vorstand der TEO AÖR alle Vorgaben richtig umsetzt, sollte es zumindest in der Anfangszeit nach Gründung der TEO AÖR bis zum ersten möglichen Kündigungszeitpunkt begleitend eine Kontrollinstanz, bestehend aus Mitgliedern der jetzigen Betriebsausschüsse, geben.

BM Schindler:

Das ist als Vertrauen bildende Maßnahme denkbar. Im Übrigen ist die Entwicklung der Entwässerungsgebühren die beste Möglichkeit zu erkennen, ob die TEO AÖR „gut läuft“.

AM Brandt:

5. Der Vorstand der AÖR hat lt. Satzung große Handlungsfreiheit. Kann dies u. U. dazu führen, dass er aufgrund seines gewonnenen Wissensmonopols in Entscheidungen die Oberhand behält?

BM Schindler:

Die Satzung regelt in § 4 die Aufgaben des Vorstandes. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte so, wie es zurzeit auch schon geschieht. In wesentlichen Angelegenheiten entscheiden weiterhin die Räte. Die Räte können sich, wie heute auch, Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfer) dienen.

BL Langner:

Der Rat bestimmt nach wie vor selbst über das Abwasserbeseitigungskonzept und somit über alle wesentlichen Maßnahmen.

AM Brandt:

6. Welche Maßnahmen und Geschäfte sind in § 2 Absatz 3 der Satzung gemeint?

7. Warum ist bei einer Erweiterung des Geschäftsfeldes der Rückgang des Personals zur Gemeinde nicht gerechtfertigt?

Frau RA Koll-Sarfeld:

Mit den in § 2 Absatz 3 der Satzung erwähnten Maßnahmen und Geschäften sind Abwasserangelegenheiten gemeint, z. B. Fäkalschlammabfuhr oder die Kontrolle von Kleinkläranlagen.

Mit den in § 13 Absatz 3 erwähnten Änderungen der Aufgaben der Anstalt sind künftige andere u. U. nicht unbedingt abwasserbezogene Aufgaben gemeint, die jetzt noch nicht abgedeckt werden, z. B. Abfallbeseitigung.

Nur im ersten Fall werden die ursprünglichen Aufgaben der TEO AöR beibehalten und somit das Aufgabenfeld der ursprünglichen Mitarbeiter nicht berührt.

AM Möllenbeck:

Ich habe „Bauchschmerzen“ bei dem Gedanken, unser gut funktionierendes Abwasserwerk an die TEO AöR abzugeben. Die Stelle des Herrn Langner wird nicht eingespart, sondern bei TEO neu besetzt.

BM Schindler:

Diese Darstellung ist so nicht richtig. Allein aus der Aufgabe „Dichtheitsprüfung“ resultiert für die TEO AöR eine rechnerische Notwendigkeit für die Einrichtung einer weiteren Stelle. Hierauf soll verzichtet werden, sofern die Stelle des Herrn Langner adäquat in der TEO AöR zeitnah neu besetzt wird.

Ich gebe zu Bedenken, dass Ostbevern als „drittes Rad am Wagen“ Nachteile erleidet, wenn Telgte und Everswinkel allein die AöR gründen. Ostbevern müsste z. B. wieder selbst für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen und für die Rufbereitschaft sorgen. Die Inanspruchnahme von Dienstleitungen Dritter, z. B. von einer „TE AöR“, wäre wegen dann zu zahlender Mehrwertsteuer und üblichem Gewinnaufschlag teurer.

Frau RA Koll-Sarfeld:

Die interkommunale Zusammenarbeit haben wir von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW von Anfang an begleitet, weil es eine gute Idee war, die uns immer noch sehr am Herzen liegt. Durch die Kooperation ist eine hohe Rechtssicherheit gewonnen worden, die künftig noch an Bedeutung zunehmen wird. Krankheits- und Urlaubsvertretungen sind aus dem größeren Mitarbeiterpool besser planbar. Die TEO AöR bietet für die Zukunft die beste Perspektive, wobei weniger die unmittelbaren monetären Vorteile sondern eher die Qualitätssicherung im Vordergrund stehen sollten.

Für den Beratungsaufwand zu den Dichtheitsprüfungen sind nach unseren Erfahrungen pro 500 Grundstücke zwei Mitarbeiter erforderlich. Das darf nicht unterschätzt werden. Durch die AöR ist dieses Potential eher auszuschöpfen.

BL Langner:

Die heutigen Aufgaben des Abwasserwerks sind nicht mit denen von vor 10 Jahren zu vergleichen. Es geht nicht nur einfach um das Klären der Abwässer, insbesondere die Dokumentationspflichten haben zu zusätzlichem Aufwand geführt.

AM Eisel:

Rechtssicherheit in Zukunft ist wichtig. Die SPD erwartet künftig monetäre Vorteile von dem Zusammenschluss der drei Abwasserwerke Telgte, Everswinkel und Ostbevern. Durch die Beantwortung der Fragen ist uns die Angst genommen worden. Wir sind für die Gründung der TEO AöR. Bei dieser Entscheidungsfindung sind Bauchgefühle nicht angebracht.

AM Dieckmann:

8. Für welchen Zeitraum gilt die Spartenrechnung? Kann sie aufgehoben werden?

BM Schindler, AV Füssel:

Die Spartenrechnung kann nur von allen beteiligten Räten gemeinsam aufgehoben werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss lt. § 6 der Satzung erforderlich, da es sich um eine Satzungsänderung (Abs. 3) handelt.

Frau RA Koll-Sarfeld:

Ich kann das bestätigen. Die Spartenrechnung ist in der Satzung festgeschrieben. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Räte.

AV Füssel:

Dies sollte ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden.

BM Schindler:

Satzungsänderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die bestehende Satzung in Telgte heute bereits beschlossen wurde. Die Beschlüsse zur Gründung der TEO AöR müssen gleichlautend gefasst werden.

AV Füssel:

Anregungen und Bedenken sollen in den Protokollen festgehalten werden.

Frau RA Koll-Sarfeld:

Grundsätzlich sind Satzungsänderungen auch nach Gründung immer noch möglich.

BM Schindler:

Die Satzung mit ihrem jetzigen Wortlaut sollte deshalb als Grundlage beschlossen werden. Im weiteren Verlauf wird die Satzung ohnehin dynamisch angepasst werden müssen.

AV Füssel:

9. Der Vorstand besteht aus einer Person. Es sollte ein Personalausschuss gebildet werden.

BM Schindler:

Ein Personalausschuss wurde im Rahmen der vorangegangenen Beratungen nicht als notwendig erachtet, weil in § 6 Abs. 3 Nr. 11 Entscheidungen in Personalangelegenheiten, die den technischen Leiter betreffen bzw. sich auf Entlassungen beziehen, dem Verwaltungsrat vorbehalten bleiben.

AM Brandt:

10. Wer legt den Stellenplan fest?

BM Schindler:

Der jetzige Personalbestand des Abwasserwerks Ostbevern geht lt. Anlage 6 zur Vorlage 2011/138 in die TEO AöR über. Eine Stellenplanübersicht geht den Fraktionsvorsitzenden kurzfristig zu.

AM Brandt:

11. Der Personalüberleitungsvertrag sieht in § 2 die volle dauerhafte Besitzstandswahrung des übergeleiteten Personals vor.

BM Schindler:

Die TEO AÖR unterliegt wie jeder andere Arbeitgeber den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Tarifrecht. Diese Änderungen sind in § 2 des Personalüberleitungsvertrages nicht gemeint.

AM Brandt:

13. Kann der Anschluss- und Benutzungszwang geändert werden?

BM Schindler:

Ja, dazu bedarf es der Entscheidung durch den jeweils zuständigen Rat.

AM Rose, AM Brandt:

14. Was passiert mit dem Abwasserwerk Ostbevern, wenn wir der Gründung der TEO AÖR nicht zustimmen? Es ist unsicher, ob dann noch eine Kooperation mit der „TE AÖR“ möglich ist. Das Abwasserwerk Ostbevern muss erforderliche Leistungen als Dienstleistungen Dritter einkaufen. Diese werden zuzüglich Mehrwertsteuer und Gewinn relativ teuer sein. Ostbevern wird alle Probleme alleine lösen müssen.

BM Schindler:

Rein rechtlich gesehen passiert nichts. Der Kooperationsvertrag wird hinfällig. Das Abwasserwerk ist weiterhin ein Eigenbetrieb der Gemeinde Ostbevern. Es wird einen neuen, angepassten Stellenplan geben. Es muss ein Ingenieur als Nachfolger von Herrn Langner eingestellt werden. Die Rufbereitschaft muss neu geregelt werden. Der Einkauf bestimmter Leistungen von Dritten wird notwendig werden, was den Betrieb für das Abwasserwerk Ostbevern verteuern wird.

AM Brandt:

15. Muss die TEO AÖR Maßnahmen ausschreiben?

BM Schindler, Frau RA Koll-Sarfeld:

Ja, die TEO AÖR unterliegt der Ausschreibungspflicht.

AM Brandt:

16. Was passiert bei einer Haushaltssicherung?

BM Schindler:

Nach außen haftet die TEO AÖR insgesamt. Im Innenverhältnis haftet jede Spar-
te, also jeder Beteiligte, einzeln für sich selbst.

AM Brandt:

Es sind nun alle Fragen gestellt. Wir bitten um kurzfristige Übersendung des
Protokolls, damit die Beratungen in den Fraktionen rechtzeitig vor der Ratssit-
zung am 20.10.2011 erfolgen können. Die Entscheidung sollte dann erst in der
Ratssitzung getroffen werden.

BM Schindler:

In Anlage 7 gibt es einen redaktionellen Fehler. In § 1 muss es heißen:
„Die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Ostbevern vom
21. Dezember 2005 wird aufgehoben.“

Es besteht Einvernehmen, die Entscheidung erst in der Ratssitzung am
20.10.2011 zu treffen.

7. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

Michael Füssel
Ausschussvorsitzender

Barbara Holtz
Schriftführer/in

gesehen:

Joachim Schindler
Bürgermeister